



Ihr Gesundheitsamt informiert
Ihr Gesundheitsamt informiert

Dienstgebäude:
Blaschkoallee 32, Haus 1

Verkehrsverbindung:
U 7, Blaschkoallee
Bus 170, Haltestelle Rieseestr.
Tel.: Durchwahl **90239-0**
90239-1280
Intern 9239-

geshyg@bezirksamt-neukoelln.de

www.gesundheitsamt-neukoelln.de

Stand: Januar 2015

Merkblatt Hepatitis E

Häufigkeit und Verteilung:

Die Hepatitis E ist eine übertragbare Krankheit, die zu einer Entzündung des Lebergewebes führt. Die Erkrankung wird hauptsächlich in Entwicklungsländern beobachtet, da dort die hygienischen Verhältnisse häufig sehr schlecht sind. Sie tritt aber auch in Ländern des Mittelmeerraumes (z. B. Griechenland) auf.

In Deutschland ist die Erkrankung selten und meist in Zusammenhang mit einem längeren Auslandsaufenthalt in Risikogebieten zu sehen.

Erwachsene im Alter von 15 bis 40 Jahre sind von der Erkrankung am häufigsten betroffen.

Erreger und Ansteckung:

Bei dem Erreger der Hepatitis E handelt es sich um ein Virus, das fäkal-oral übertragen wird. Die Ansteckung erfolgt hauptsächlich durch den Genuss von Trinkwasser oder Nahrungsmitteln, welche durch Fäkalien verunreinigt sind.

Da die Ansteckungskraft der Viren relativ gering ist, erscheint eine direkte Übertragung von Mensch zu Mensch eher unwahrscheinlich. Zur Zeit wird in der medizinischen Forschung untersucht, ob eine Erregerübertragung auf dem Blutweg möglich ist.

Verhütung und Impfung:

Da die Übertragung hauptsächlich über verunreinigtes Trinkwasser oder verunreinigte Lebensmittel erfolgt, muss bei der Zubereitung von Speisen sowie dem Umgang mit Trinkwasser auf sorgfältige Hygiene geachtet werden. Hierzu zählen vor Allem gründliches Händewaschen nach jedem Toilettenbesuch und vor der Zubereitung von Speisen.

Da in Deutschland das Trinkwasser streng kontrolliert wird, besteht hier keine Ansteckungsgefahr. In den Urlaubsländern sollte jedoch auf eine ausreichende Wasserqualität geachtet werden (abkochen, desinfizieren). Obst und Gemüse sollte mit abgekochtem Wasser gründlich gewaschen, geschält oder gekocht verzehrt werden. Fleisch nicht in rohem Zustand essen. Eine Impfung steht noch nicht zur Verfügung, so dass nur durch die Einhaltung der oben beschriebenen Verhütungsmaßnahmen eine Infektion mit Hepatitis-E-Virus vermieden werden kann.

Krankheitsverlauf:

Die Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und den ersten Krankheitszeichen) beträgt 2 bis 9 Wochen, im Mittel ca. 40 Tage.

Die ersten Krankheitszeichen sind eher uncharakteristisch und zeichnen sich durch ein allgemeines Krankheitsgefühl, Müdigkeit und die Anzeichen einer Magen-Darm-Grippe aus.

In der sich anschließenden zweiten Krankheitsphase kommt es zu einer Gelbfärbung der Haut und der Augen (Ikterus) sowie zu einer Entfärbung der Fäkalien und einer Dunkelfärbung des Urins. Die Leber vergrößert sich und wird druckempfindlich.

Diagnose:

Die Diagnose wird anhand der Krankengeschichte (Auslandsaufenthalte, Krankheitszeichen) und regelmäßiger Blutuntersuchungen gestellt. Bei diesen Blutuntersuchungen können erhöhte Leberwerte sowie spezielle körpereigene Abwehrstoffe (Antikörper) gegen das Hepatitis-E-Virus nachgewiesen werden. Diese Blutuntersuchungen müssen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, um Rückschlüsse auf den Verlauf der Erkrankung ziehen zu können.

Meist heilt die Erkrankung folgenlos aus, jedoch treten auch in 1 bis 2% tödliche Verläufe auf. Besonders zu erwähnen ist, dass die Erkrankung in den letzten drei Monaten einer Schwangerschaft häufig sehr rasch und schwer verläuft und in bis zu 20% der Fälle durch ein Kreislauf- und Nierenversagen zum Tode führen kann.

Ansteckungsgefahr besteht ca. zwei Wochen vor und bis zu zwei Wochen nach dem Krankheitsbeginn.

Nach dem heutigen Wissenstand geht die Hepatitis-E nicht in eine chronische Leberentzündung über.

Behandlung:

Eine spezifische Therapie steht zur Zeit noch nicht zur Verfügung. Es können lediglich einzelne Krankheitssymptome gelindert werden. Jede zusätzliche Schädigung der Leber, z.B. durch Alkohol oder verschiedene Medikamente, sollte strikt vermieden werden.

Tätigkeitsverbot:

Für Erkrankte besteht Tätigkeits-/Besuchsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen sowie für die Arbeit im Lebensmittelbereich. Kontaktpersonen können ebenfalls Tätigkeits- bzw. Besuchsverbote erhalten. Dies geschieht in jedem Fall nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Meldepflicht:

Nach dem Infektionsschutzgesetz muss lediglich die **akute** Hepatitis-E-Infektion (Verdacht, Erkrankung, Tod) dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Der Nachweis des Virus wird dem Gesundheitsamt durch das entsprechende Labor in jedem Fall gemeldet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Ihr Hausarzt oder das zuständige Gesundheitsamt gern zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt